



Protokollauszug vom

12.08.2020

Departement Kulturelles und Dienste / Bereich Stadtentwicklung:

Projekt-Nr. 13253, Instandstellungsarbeiten FZA Schützenhaus Rosenberg: Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe von 144 000 Franken

IDG-Status: öffentlich

SR.20.499-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die Projektierung und Ausführung der Instandstellungsarbeiten an der Freizeitanlage Schützenhaus Rosenberg im Gesamtbetrag von 144 000 Franken werden gestützt auf § 5 der Gemeindeverordnung als gebundene Ausgabe im Sinne von § 103 Abs. 1 des Gemeindegesetzes bezeichnet und zu Lasten des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 13253, freigegeben.

2. Mitteilung an: Departement Kulturelles und Dienste, Stadtentwicklung, Controlling DKD; Departement Finanzen, Finanzamt, Immobilien; Amt für Städtebau, Hochbau; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Freizeitanlage (FZA) Schützenhaus Rosenberg ist am Schützenweiher gelegen und grenzt direkt an den neu erstellten Abenteuerspielplatz «Platz» an. Die durch den Quartierverein Rosenberg betreute Anlage bildet einen wichtigen Treffpunkt für die Quartierbewohnerinnen und -bewohner. Die Angebotspalette des Treffs ist breit gefächert und umfasst auch die Möglichkeit, die Räumlichkeiten für private Veranstaltungen zu mieten.

2. Projekt

In vielen Bereichen des Gebäudes besteht ein Unterhaltsrückstand, weshalb eine sanfte Sanierung des Gebäudes insbesondere der Innenräume zwingend notwendig ist. Die vorzunehmenden Arbeiten umfassen im Wesentlichen die Auffrischung und Instandsetzung des Innenraums, die Verbesserung der Zugänglichkeit bei den Eingangsbereichen, die Instandsetzung der Südfassade sowie eine Optimierung der Raumnutzung durch Mobiliar.

3. Kosten

3.1. Kostenzusammenstellung

Die Kostenzusammenstellung basiert auf dem beiliegenden Kostenvoranschlag eines externen Planungsbüros vom 6. Juli 2020, Kostengenauigkeit +/-15 %, Preise inkl. MWST:

Bezeichnung	Betrag in Franken
BKP 1 Vorbereitungsarbeiten	0.00
BKP 2 Gebäude	114'600.00
BKP 3 Betriebseinrichtungen	0.00
BKP 4 Umgebung	2'000.00
BKP 5 Baunebenkosten	5'700.00
BKP 6 Reserve für Unvorhergesehenes (10%, BKP 1-5+9)	12'430.00
BKP 9 Ausstattung	2'000.00
Total Erstellungskosten (BKP 1-9)	136'730.00
Reserve Stadtrat 5 %* von BKP 1-9	6'836.50
Total Projektierungs- und Ausführungskredit	143'566.50
Total Gebundenerklärung	143'566.50
Total Gebundenerklärung, gerundet	144'000.00

* Entgegen § 61 der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt kann eine Kürzung der Reserven von 10 % auf 5 % aufgrund des fortgeschrittenen Projektstandes und der damit verbundenen Kostengenauigkeit vertreten werden.

Die Kosten für die Projektierung betragen 15 000 Franken und sind im Gesamtbetrag von 144 000 Franken enthalten.

3.2. Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.	13253
Projektbezeichnung	Instandstellungsarbeiten FZA Schützenhaus Rosenberg

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
504021	Projektierung	§	15'000.00
504022	Ausführung	§	135'000.00
Gesamtkredit		§	150'000.00

Jahr	Kostenart 504021	Kostenart 504022	Gesamtbetrag
2020	15'000.00	135'000.00	150'000.00

Mit dem aktuellen Kostenvoranschlag vom 6. Juli 2020 werden die budgetierten Kosten um 6'000 Franken unterschritten. Die aktuelle Investitionsplanung lautet demgemäss wie folgt:

Jahr	Kostenart 504021	Kostenart 504022	Gesamtbetrag
2020	15'000.00	129'000.00	144'000.00

4. Ausgaben

4.1. Rechtsgrundlagen und Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gebundene Ausgaben der Investitionsrechnung sind vom Stadtrat zu bewilligen (Art. 57 Abs. 1 Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

4.2. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn

sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Ein örtlich erheblicher Entscheidungsspielraum besteht nicht. Die zu sanierenden Bauteile sind fester Bestandteil der FZA Schützenhaus Rosenberg.

Sachliche Gebundenheit:

Die FZA Schützenhaus Rosenberg mit Baujahr 1924 ist in die Jahre gekommen und es besteht ein beträchtlicher Sanierungsrückstand. Eine Sanierung des Gebäudes (allem voran die statische Sicherung) ist zwingend im dargestellten Umfang notwendig, um grössere Schäden an der Bausubstanz zu verhindern.

Zeitliche Gebundenheit:

Ein zeitlich erheblicher Entscheidungsspielraum besteht nicht. Die Sanierung der Freizeitanlage ist überfällig; die fraglichen Arbeiten sollen darum zum Erhalt der Bausubstanz möglichst umgehend vorgenommen werden.

4.3. Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen kann festgestellt werden, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind somit als gebunden zu erklären und zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 13253, freizugeben.

5. Termine

Das Projekt wird im Anschluss an die Ausgabenfreigabe ausgeführt. Der Abschluss der Arbeiten ist auf Ende 2020 geplant.

6. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

Beilage (nicht öffentlich):

1. Kostenvoranschlag vom 6. Juli 2020